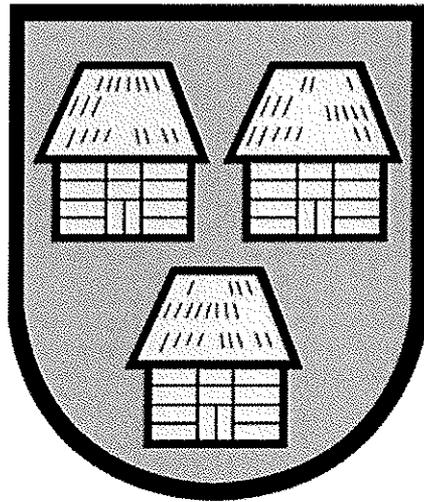


EINWOHNERGEMEINDE SCHEUREN



ABFALL-REGLEMENT (AbfR)

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	4
Verbote	4
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	5
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	6
2. Bauabfälle	6
3. Ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7
6. Sonderabfälle	7
Begriff	7
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Benzin-/Ölabscheider	7
III. Weitere Bestimmungen	7
Öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	8
IV. Finanzierung	8
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Gebührentarif	8
V. Schlussbestimmungen	9
Vollzug	9
Rechtspflege	9
Widerhandlungen	9
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Gebührentarif für Gemeinden mit regionalen Kehrichtsäcken und - marken	11

Die *Einwohnergemeinde Scheuren*

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

Abfallreglement (AbfR)

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung im Gemeindegebiet aus.

² Er vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Er vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2

Der Gemeinderat ist Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Ihm obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 170.11

Information

Art. 3

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Er informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Er erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Aluminium, Weissblech,
- Gartenabfälle und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde

Art. 9

¹ Der Hauskehricht ist in offiziellen Müve-Säcken oder in neutralen Säcken und Gebinden, die mit der nötigen Anzahl Müve-Vignetten versehen sind, zu höchstens 18 kg Gewicht, bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

³ Separatsammlung:
Gartenabfälle in offenen Behältern (keine Säcke) oder Bündel. Gewicht max. 15 kg. Bündel nicht länger als 2 m.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10

¹ Der Hauskehricht wird ein Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene Liegenschaften.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12

¹ Sofern der Abfall nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden kann, gilt dieser als Sperrgut. Zu beachten sind die Richtlinien der Müve Biel-Seeland AG.

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13

¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

*Grünabfall-
gebühr*
3. Ausgediente Sachen

Art. 14 A → siehe Beiträge

Art. 15

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle
Begriff

Art. 18

Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische oder organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 19

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21

Die vorschriftsgemässe Leerung der Schlammsammler von Benzin-/Ölabscheider ist Angelegenheit der Betreiber.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten.

⁵ Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26

Die Gemeinde erlässt einen Gebührentarif.⁶ Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

⁶ Unter gewissen Voraussetzungen kann der Gebührentarif auch vom Gemeinderat erlassen werden. Gemeinden, die sich für eine solche Lösung interessieren, können beim GSA entsprechende Unterlagen anfordern.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 27
¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
- Rechtspflege Art. 28
¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 29
¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit **Busse bis Fr. 5'000.--** bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 30
Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 31
¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2006.

Scheuren, 30. November 2006

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Ulrich Häni



Karin Bigler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Karin Bigler, bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Nidauer Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2006 vorschriftsgemäss publiziert.

Scheuren, 30. November 2006

Die Gemeindeschreiberin:



Karin Bigler

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Scheuren

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 30. November 2006
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Anzahl Bewohner erhoben.

³ Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Grundgebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

⁴ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 01. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

⁵ Der Gebührenrahmen beträgt pro Einwohner und Jahr Fr. 50.— bis Fr. 80.--.

⁶ Pro Familie im gleichen Haushalt werden maximal 4 Personen berechnet.

b) Volumengebühr
1. Sackgebühr

Art. 3

¹ Die Sackgebühr wird durch die Müve Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Müve Biel-Seeland AG sind mit einer Müve-Vignette zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Müve-Vignetten versehenen Gebinden zu füllen.

c) Vignettengebühr

Art. 4

¹ Nicht offizielle Säcke, andere Gebinde und Sperrgut sind mit der entsprechenden Anzahl Müve-Vignetten zu versehen.

² Die Ansätze für die Vignettengebühr werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Begriff

Art. 5

Als Kleingewerbe im Sinne dieses Reglements gelten alle Arten von Betrieben (Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Gastgewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe etc.), die am Markt auftreten und Mehrwerte schaffen, sofern nicht mehr als 400 Stellenprozent fix besetzt sind. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

a) Grundgebühr

Art. 6

¹ Die Grundgebühr für Kleingewerbe deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch Volumen- bzw. Container-Leerungsgebühren gedeckt werden.

² Sie wird pro Container-Leerung erhoben und beträgt zwischen Fr. 10.— und Fr. 15.— pro Leerung.

³ Die Menge der Containerleerungen richtet sich nach dem Rapport der Transportfirma (siehe auch Art. 7 Abs. 3).

⁴ Betriebe, die ihren Abfall mittels Kehrichtsäcken entsorgen, bezahlen die Grundgebühr für einen Einwohner, gemäss Art. 2 Abs. 5.

⁵ Entsorgt ein Betrieb seinen Abfall sowohl mittels Säcken als auch mittels Gewerbecontainer, werden sowohl die Grundgebühren nach Absatz 2 als auch jene nach Absatz 4 in Rechnung gestellt.

b) Volumengebühr

Art. 7

¹ Für Betriebe, die ihren Abfall nicht ausschliesslich mittels Gewerbecontainer entsorgen, gelten die Artikel 3 und 4 sinngemäss.

² Gewerbe- und Industriecontainer sind mit dem offiziellen Gewerbecontainer-Kleber zu kennzeichnen.

³ Der Transporteur führt Buch über die Anzahl Containerleerungen und stellt der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber Rechnung.

⁴ Der in Rechnung gestellte Betrag umfasst die Leerungsgebühren des Transporteurs und die Kosten für die Volumengebühr (Containervignette der Müve Biel-Seeland AG), die der Transporteur einkassiert und der Müve Biel-Seeland AG weiterleitet. Das Anbringen einer Containervignette am Container ist daher nicht notwendig.

⁵ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Pressen) oder Container, bei denen sich auf Grund der Abfallmenge der Deckel nicht mehr schliessen lässt, können mit einem Zuschlag von 50 % bis 100 % auf der Gebühr gemäss Absatz 4 taxiert werden.

⁶ Der Ansatz für die Container-Vignette wird durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt. Der Ansatz für die Leerungsgebühr beruht auf einer Vereinbarung zwischen Transporteur und der Gemeinde.

III. übriges Gewerbe

Begriff

Art. 8

Als übriges Gewerbe gelten alle Arten von Betrieben, die am Markt auftreten, Mehrwerte schaffen und nicht zum Kleingewerbe im Sinne von Artikel 5 zählen.

Grundgebühr

Art. 9

¹ Für Betriebe, die ihren Abfall ausschliesslich oder auch mittels Kehrichtsäcken entsorgen, gilt Artikel 6 Absatz 4. Die Regelung von Artikel 6 Absatz 6 gilt dagegen nicht.

² Für Betriebe, die ihren Abfall mittels Gewerbecontainer entsorgen, richtet sich die Grundgebühr nach Artikel 6 Absatz 2.

³ Entsorgt ein Betrieb seinen Abfall nicht ausschliesslich mittels Gewerbecontainer, werden sowohl die Grundgebühren nach Absatz 1 als auch jene nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.

Direktlieferung

Art. 10

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.

Volumengebühr

Art. 11

Für die Volumengebühr gilt Artikel 7 sinngemäss.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 12</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).</p>
Abgabe der Säcke	<p><u>Art. 13</u> Die Säcke und Müve-Vignetten können bei den von der Müve Biel-Seeland AG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 14</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne oder mit ungenügender Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Müve-Vignetten enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 15</u> Das Verbrennen von Sperrgut wird über Müve-Vignetten finanziert. Die Ansätze werden vom zuständigen Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 16</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement. ² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2'000.—, je nach Aufwand, erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 17</u> ¹ Die Grundgebühr wird pro Person bezogen und ist jeweils am 01. Januar fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Sack-, Vignetten- und Containergebühren werden vom Abfallinhaber bezahlt. ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins, analog der Steuerverwaltung des Kantons Bern, geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

² Der Tarif vom 09. Juni 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2006.

Scheuren, 30. November 2006

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Ulrich Häni



Karin Bigler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Karin Bigler, bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Nidauer Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2006 vorschriftsgemäss publiziert.

Scheuren, 30. November 2006

Die Gemeindeschreiberin:



Karin Bigler

Anpassung des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Scheuren vom 30. November 2006

Gebührentarif zum Abfallreglement

Seite 14

Neu:

- Grünabfallgebühr**
- Art. 14 A**
- ¹ Die Aufwendungen für die Grünabfuhr werden durch gemeindeeigene Vignetten erhoben.
- ² Die Ansätze für die Grünabfallvignetten werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.
- ³ Der Gebührenrahmen für die Grünabfallvignette beträgt:
Für Bündel/Gebinde/Inhalt von 60 Liter; Fr. 1.50 bis Fr. 2.50
Für Container bis 800 Liter; Fr. 20.00 bis Fr. 33.00

Inkrafttreten: Die Grünabfallgebühr wird per 01. Januar 2012 eingeführt.

Das Grünabfuhrgut kann wie folgt abgegeben werden:

Grünabfuhr	Ansatz pro Vignette
Bündel (max. 1.50 m Länge und 0.50 m Durchmesser)	Fr. 1.50 bis Fr. 2.50
Gebinde (max. 60 Liter Inhalt)	Fr. 1.50 bis Fr. 2.50
Container (bis 240 Liter, pro 60 Liter Inhalt)	Fr. 1.50 bis Fr. 2.50
Container (800 Liter Inhalt)	Fr. 20.00 bis Fr. 33.00

Die Einwohnergemeindeversammlung Scheuren hat diese Änderungen am 26. Mai 2011 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHEUREN

Die Präsidentin:



Laura Mühlheim

Die Sekretärin:



Karin Bigler

Scheuren, 27. Mai 2011

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat die vorerwähnten Änderungen vom 26. April 2011 bis 26. Mai 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung), öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Nidauer-Amtsanzeiger vom 21. April 2011 bekannt.

Scheuren, 27. Mai 2011

Die Gemeindeschreiberin:



Karin Bigler